

# GAV-Regelungen und Neuerungen 2019

GAV-Regelungen und Neuerungen 2019

Infos zum GAV unter: [www.zpk-schreinergerbe.ch](http://www.zpk-schreinergerbe.ch)  
[www.vssm.ch](http://www.vssm.ch)

Die «Gesamtarbeitsverträge für das Schreinergerbe» 2018–2020 sind gültig für die ganze Branche.

Neuerungen und Hinweise:

- Die Löhne aller dem GAV Schreinergerbe unterstellten Arbeitnehmenden werden per Datum der Allgemeinverbindlicherklärung der Zusatzvereinbarung Löhne 2019 durch den Bundesrat (mutmasslich per 1. April 2019) um CHF 85.00 pro Monat (entspricht CHF 0.50 pro Stunde) angehoben.
- Die gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne aller dem GAV Schreinergerbe unterstellten Arbeitnehmenden werden ab demselben Datum um CHF 85.00 pro Monat (entspricht CHF 0.50 pro Stunde) angehoben.
- Die Soll-Jahresarbeitszeit (JAZ) beträgt unverändert 2164 Stunden, die durchschnittliche Monatsarbeitszeit 180.33 Stunden und eine Wochenarbeitszeit durchschnittlich 41.50 Stunden.
- Die Anzahl der übertragbaren Stunden bleibt unverändert und beträgt gemäss Art. 10 Abs. 3 GAV 83 Mehr- und 65 Minderstunden.
- Der normale Ferienanspruch für Arbeitnehmende beträgt unverändert 23 Tage pro Kalenderjahr, für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für Arbeitnehmende, die das 50. Altersjahr vollendet haben, 28 Tage (Art. 32 GAV).

## HINWEIS ARBEITSZEITKONTROLLE UND -ERFASSUNG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitszeitkontrolle eines jeden Arbeitnehmenden zu führen (Art. 10. GAV; Art. 73 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Die Verantwortung für die korrekte und vollständige Erfassung der Arbeitszeit liegt vollumfänglich beim Arbeitgeber. Er kann zwar die Erfassung der Arbeitszeit an den Arbeitnehmer delegieren, nicht aber die Verantwortung für nicht korrekt erfasste Arbeitszeiten.

## LEHRLINGSLÖHNE 2019

Hinsichtlich der Lehrlingslöhne wird auf das Merkblatt «Lohnempfehlung für Schreinerlernende» verwiesen.

## MINDESTLÖHNE 2019

Ab Datum der AVE der Zusatzvereinbarung zum GAV Schreinergerbe betreffend Löhne 2019 gelten die folgenden Mindestlöhne (siehe Tabelle).

Mindestlohn	18. Altersjahr		19. Altersjahr		1. Erfahrungsjahr (20. Altersjahr)		2. Erfahrungsjahr (21. Altersjahr)		3. Erfahrungsjahr (22. Altersjahr)		4. Erfahrungsjahr (23. Altersjahr)		ord. Mindestlohn (24. Altersjahr)		
	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	
Arbeitnehmerkategorie gemäss GAV Art. 16 und Anhang I															
<b>Berufsarbeiter</b>	–	–	–	–	4'103	22.80	4'299	23.85	4'495	24.95	4'740	26.30	4'985	27.70	*
<b>Fachmonteur</b>	–	–	–	–	4'349	24.15	4'557	25.30	4'765	26.45	5'025	27.90	5'285	29.35	*
<b>Monteur</b>	–	–	–	–	4'226	23.45	4'428	24.60	4'630	25.70	4'883	27.10	5'135	28.50	*
<b>Schreinerpraktiker, Angelernte mit Weiterb.</b>	3'664	20.35	3'664	20.35	3'664	20.35	3'791	21.05	3'959	22.00	4'128	22.90	4'296	23.85	
<b>Sachbearbeiter Planung</b>	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5'385	29.90	
<b>gelernete Berufseinsteiger</b>															
<b>Hilfsmonteur</b>	3'645	20.25	3'645	20.25	3'645	20.25	3'868	21.50	4'090	22.70	4'313	23.95	4'535	25.20	
<b>ungelernte Arbeitnehmer</b>															
<b>Hilfskraft</b>	3'586	19.90	3'586	19.90	3'586	19.90	3'662	20.35	3'738	20.75	3'814	21.20	4'085	22.70	

\*Die Mindestlöhne für Berufsarbeiter, Fachmonteur und Monteur bestimmen sich nach der Anzahl der Erfahrungsjahre. Sind die Erfahrungsjahre nicht bestimmbar, ist das Altersjahr entscheidend.